

Mittheilung des Senats

vom 2. October 1877.

1. Rekurs gegen Entscheidungen der Senatscommission für Angelegenheiten der Armenverbände.

Die Verordnung vom 2. Januar 1871 No. II hat der Senatscommission für Angelegenheiten der Armenverbände im § 3 und 4 die Entscheidung über Streitigkeiten verschiedener Armenverbände übertragen, sowohl wenn zwei Bremische Armenverbände im Streit befangen sind, als wenn einer der Streittheile einem andern Bundesstaate angehört. In beiden Fällen findet auch nach § 5 daselbst ein Rekurs an den Senat statt, bei Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten aber außerdem nach § 41 des Reichsgesetzes vom 6. Januar 1870 über den Unterstützungswohnsitz noch weiter die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen.

Die Competenz des Senats zur Entscheidung der fraglichen vorzugsweise eine streng juristische Beurtheilung erfordernden Sachen in seiner Plenarversammlung ist an sich unzumuthig und in den Sachen, in welchen das Bundesamt reichsgesetzlich die letzte Instanz bildet, überflüssig. Es empfiehlt sich vielmehr nach dem Vorgange anderer Staaten dem Bundesamte für das Heimathswesen, welches vermöge seiner Zusammensetzung und ausgedehnten Erfahrung zur Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten vorzugsweise befähigt erscheint, die Zuständigkeit als zweite und letzte Instanz zu übertragen und zwar mit Aufhebung der Competenz des Senats nicht allein für die Fälle, in welchen derselbe jetzt als Mittelinstanz zu entscheiden hat, sondern auch mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung in Betreff der Streitigkeiten zwischen Bremischen Armenverbänden kraft der im § 52 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz der Landesgesetzgebung hierzu erteilten Befugniß. Indem der Senat demgemäß die Aufhebung seiner Competenz als Berufungsinstanz und folgeweise auch der das Verfahren in derselben betreffenden §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 2. Januar 1871 No. III beantragt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung und Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs.

Gesetz, die Berufung in Sachen der Armenverbände betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft was folgt:

Gegen die Entscheidungen der Senatscommission für Angelegenheiten der Armenverbände über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden oder Verwaltungen nach § 3 und 4 der Verordnung vom 2. Januar 1871 No. II findet lediglich die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen in Gemäßheit der §§ 42 bis 51 und § 56, Absatz 2, des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz statt.

Der § 5 der gedachten Verordnung vom 2. Januar 1871 und die §§ 8 bis 10 des Gesetzes von demselben Tage No. III sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden auf die vor Verkündigung dieses Gesetzes den Parteien bereits zugestellten Entscheidungen der Senatscommission keine Anwendung. Beschlossen etc.

2. Konsulent der Gewerbekammer.

Die Gewerbekammer hat dem Senat die abschriftlich anliegende Vorstellung eingereicht, in welcher sie den Antrag begründet, für das Amt ihres rechtsgelehrten Konsulenten ein erhöhtes, demjenigen der Syndiker der Handelskammer entsprechendes Gehalt auszusetzen, um dessen Inhaber zu befähigen, im Wesentlichen seine ganze Kraft ihren Angelegenheiten zu widmen.

Der Senat kann nicht umhin, den Wunsch der Kammer im Allgemeinen für gerechtfertigt zu erachten. Bei den vielfachen Neuerungen und Verbesserungen, welche sich auf den Gebieten der großen Industrie wie des Kleingewerbes in unserer Zeit vollziehen, dem sichtlichen Aufschwunge des Gewerbewesens auch in

unserem Staate, der Menge wichtiger gewerbepolitischer Fragen, welche gegenwärtig überall die staatliche und communale Gesetzgebung beschäftigen, wird ohne Zweifel neben dem technischen Konsulenten eine wissenschaftlich und insbesondere volkswirtschaftlich geschulte Kraft, welche der Gewerbekammer ganz zur Verfügung steht, für dieselbe ein erwünschter Beirath sein und voraussichtlich auch zur Förderung der Interessen des bremischen Gewerbestandes sich nützlich erweisen. Der Senat glaubt daher trotz der gegenwärtigen Finanzlage ein Eingehen auf den Antrag nicht hinauszuschieben zu sollen und empfiehlt der Bürgerchaft sich damit einverstanden zu erklären, daß das jährliche Gehalt des rechtsgelehrten Konsulenten der Gewerbekammer vom 1. Januar 1878 an auf fünftausend Mark festgesetzt werde. Er bemerkt dabei, daß der gegenwärtige Konsulent der Gewerbekammer auf Wunsch derselben sich nachträglich bereit erklärt hat, das Amt noch bis zum Schlusse dieses Jahres wahrzunehmen.

Anlage.

Hoher Senat!

Die Gewerbekammer sieht sich veranlaßt, auf die Erhöhung des für ihren juristischen Konsulenten festgesetzten Gehalts anzutragen.

Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß die gegenwärtige Stellung desselben, wonach seine Thätigkeit bei der Kammer für ihn nur eine Nebenbeschäftigung bildet, nicht mehr durchführbar ist. Als die Gewerbekammer bei uns errichtet wurde, hat man geglaubt, es werde genügen, wenn ein Rechtsgelehrter, dessen Berufsgeschäft die Advocatur oder das Notariat ist, der Kammer als juristischer Konsulent zur Seite stehe; derzeit mag dies mit vollem Recht geschehen sein. Seitdem haben sich aber die Arbeiten der Kammer in solchem Maße vermehrt, daß dies nicht mehr genügt. Unser ganzes gewerbliches Leben hat eine andere Gestalt bekommen, namentlich sind es die neueren Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete und deren Anwendung auf unsere Verhältnisse, die Ausstellungen und Zoll- und Verkehrsangelegenheiten, welche in den letzten Jahren die Thätigkeit des Konsulenten, und da diesem gegenwärtig nach Lage der Sache nicht Alles aufgebürdet werden konnte, — der einzelnen Mitglieder so in Anspruch genommen haben, daß die vorhandenen Arbeiten nur mit der größten Anspannung aller Kräfte haben bewältigt werden können.

Was den Konsulenten betrifft, so sind es nicht allein die Sitzungen der Kammer und der Commissionen, welche sich wie aus beiliegender Zusammenstellung hervorgeht, enorm vermehrt haben, — die Ausarbeitung der Protokolle, Eingaben und Berichte, welche in Betracht kommen, sondern einerseits auch die laufenden Kanzleigeschäfte, Korrespondenzen u. s. w. die ihm obliegen, andererseits das Studium der neueren Gesetze, der einschlägigen Gewerbe- und socialpolitischen Tagesliteratur, in welcher der Konsulent durchaus bewandert sein muß. Es ist namentlich in einer Handelsstadt wie Bremen, in welcher sich Gewerbe und Industrie dem Handel gegenüber eine Stellung erst erringen wollen, unbedingt erforderlich, daß ihnen, wie der Handelskammer zwei Syndiker, — eine juristisch und wirtschaftlich gebildete Kraft ausschließlich zur Verfügung steht; daß eine solche nicht zu dem bisherigen Gehaltsfaze von M. 1670 zu gewinnen ist, liegt auf der Hand; es empfiehlt sich, das Gehalt analog demjenigen der Syndiker auf M. 5000 zu normiren. Die Gewerbekammer weiß recht wohl, daß bei den finanziellen Verhältnissen des Staats alle vermehrten Ausgaben wenn irgend möglich zu vermeiden sind, sie hat daher eingehend berathen, ob dem Konsulenten vielleicht Arbeiten abgenommen werden können, ist jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies nicht möglich ist. Es ist weniger die Protokollführung in den einzelnen Sitzungen, für welche ein solcher Beamter erforderlich ist, sondern daß, zumal bei dem Wechsel der Mitglieder, derselbe mit allen die Kammer und die gewerblichen Verhältnisse Bremens betreffenden Angelegenheiten vertraut ist, damit er, wie es in der Instruktion für den Sekretär der Hamburgischen Gewerbekammer heißt, in erster Linie alle von der Kammer verfolgten Zwecke fördern helfen, d. h. die Kammer bei Ausführung aller Beschlüsse unterstützen, sowie selbstständige Vorschläge zur Hebung von Gewerbe und Industrie einbringen, namentlich auch zur Förderung gewerbe-statistischer Arbeiten mitthätig sein kann. Hinsichtlich des

letzteren Punktes kann die Kammer nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß ihr nach § 21 des Gesetzes vom 6. October 1875 allerdings die thunlichste Sorge für die bremische Gewerbestatistik obliegt, sie jedoch, wiewohl im Interesse der bremischen Industrie ihr dringendster Wunsch dahin geht, dem bisher nicht hat nachkommen können, da ihr dazu keine Kraft zur Verfügung stand.

Daß die Stellung des Konsulenten danach fortan mehr diejenige eines rechtsgelehrten Sekretärs oder Beamten der Kammer werden wird, wie dies auch anderswo der Fall ist, ergibt sich von selbst; es kann indessen nach Ansicht der Kammer, um nicht eine Aenderung des § 27 des angeführten Gesetzes erforderlich zu machen, bei der bisherigen Benennung sein Bewenden haben und alles Wesentliche in die Instruktion gebracht werden.

Schließlich bemerkt die Kammer, daß sie nicht im Laufe des Jahres, sondern erst bei der Budgetberathung diesen Antrag eingereicht haben würde, wenn nicht die Zeit, für welche der gegenwärtige Konsulent gewählt ist, im September d. J. abliefe und es daher wünschenswerth ist, vorab die erforderlichen Aenderungen zu treffen.

Dem Vorgetragenen nach ersucht sie

Höher Senat wolle sich mit der beantragten Erhöhung des Gehalts des Konsulenten einverstanden erklären und die Genehmigung seitens der Bürgerschaft befürworten.

Mit der größten Hochachtung

die Gewerbekammer.

(gez.) **H. M. Hauschild,**

(d. J. Vorsitz.)

Kammer-Sitzungen.

1849	5	1859	12	1869	18
1850	10	1860	15	1870	19
1851	16	1861	13	1871	17
1852	18	1862	19	1872	19
1853	13	1863	12	1873	25
1854	9	1864	16	1874	25
1855	11	1865	11	1875	21
1856	18	1866	11	1876	24
1857	12	1867	12	1877	
1858	17	1868	15	bis 15. Mai.	14

Kommissions-Sitzungen.

1849	2	1859	4	1869	25
1850	—	1860	10	1870	22
1851	—	1861	26	1871	23
1852	4	1862	22	1872	22
1853	—	1863	33	1873	43
1854	—	1864	23	1874	30
1855	4	1865	24	1875	29
1856	15	1866	22	1876	53
1857	13	1867	11	1877	
1858	9	1868	22	bis 15. Mai.	33

Unteranlage.

3. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn betreffend, zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit.

Bericht.

Anlage.

Die nach § 7 des Betriebsüberlassungsvertrages vom 20. Mai 1870 im Laufe des Sommers jeden Jahres vorzunehmende Vereisung der Uelzen-Langwedeler Bahn behufs Untersuchung des baulichen Zustandes der Bahn und Feststellung der etwa erforderlichen Ergänzungsbauten erfolgte seitens der beiderseitigen Kommissare am 7. September d. J. Die Bahn wurde in gutem baulichen Unterhaltungsstande befunden und als Ergänzungsbauten für 1878 zur Verbesserung und Vervollständigung der Bahn sind von Bauinspector Fischer aus den diesbezüglichen Vorschlägen nach sorgfältiger Prüfung an Ort und Stelle die in der Anlage zusammengestellten Ausführungen für erforderlich erachtet. Die Begründung derselben ist von Oberbandirector Franzius als zutreffend bestätigt und die Deputation kann nur empfehlen, sie zur Genehmigung der Vorschläge durch

Bewilligung der Aufschlagssumme von 19,000 M. auf das Budget 1878 für außerordentliche Verwendungen, „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“ in den Stand zu setzen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Nutzenanlage.

Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn pro 1878.

Tit. I. Grunderwerb, Erdarbeiten und Durchlässe.

1) Zufuhrwege zu den Wärteretablissemments Nr. 7 und 36	M.	400.—
2) 15 Wärterwohnhäuser durch Drainirung trocken zu legen	"	800.—
3) Böschungen mit Mutterboden zu bekleiden und zu besäen	"	3000.—
4) Durchlaß durch die Rampe bei Bude 13	"	100.—
5) Röhrendurchlaß auf den Stationen Ebstorf und Gr. Linteln	"	450.—
		M. 4750.—

Tit. II. Einfriedigungen, Hecken und Schneezäune.

1) Weitere Baum- und Heckenpflanzungen an den Parallelwegen und Wege-Übergängen	M.	2000.—
2) Buschpflanzungen an den Grenzen der Schutzstreifen	"	1500.—
		" 3500.—

Tit. III. Größere Brücken.

1) Bei der Auebrücke Kilom. 49 die Parallelwegesbrücke zu erweitern und den Auefluß zu reguliren	"	3000.—
--	---	--------

Tit. V. Güterschuppen, Verladevorrichtungen und Zufahrtswege.

1) Zufahrtswege, Verladeplätze und Ueberwegsrampen mit Behm und Kohleneschlacke zu befestigen	"	3000.—
---	---	--------

Tit. VI. Dienstgebäude und Wärteretablissemments.

1) Auf Stationen Brochhöfe, Münster und Gr. Linteln Verbindungsthor der Vorplätze	M.	200.—
2) Die Keller in 8 Gebäuden zu cementiren	"	1400.—
3) Die Wetterseiten an zwei Wärterwohnhäusern mit Schiefer bedecken	"	400.—
4) In 48 Wärterwohnhäusern Wasserfangbäcken unter den Fächern	"	300.—
5) Am Wärterwohnhaus Nr. 76 Dachrinnen und Abflussschorn	"	75.—
6) Thüreschwellen an den Wetterseiten der Stationsgebäude, Wärterhäuser und Buden mit Gefälle nach außen anzubringen	"	600.—
7) Stuppen bei dem Wärterhause Nr. 9 zu vertiefen	"	200.—
		" 3175.—

Tit. VIII. Optische Signale, Korridore und Warnungssignale.

1) Für sämtliche Warnungssignale Signalfächer	"	500.—
---	---	-------

Tit. IX. Ausgewiesene.

Für kleinere unvorhergesehene Ausgaben	"	1075.—
--	---	--------

Summa .. M. 19000.—